



Satzung
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung
von Kinderspielplätzen
- Kinderspielflächensatzung -

Aufgrund des

- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW S. 218b),
- § 89 Abs. 1 Nr. 3 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW S. 421) (1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b),

hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen (Kinderspielflächensatzung) als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze für Kleinkinder nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018.
- (2) Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 ist bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe auf einem anderen geeigneten Grundstück, dessen dauerhafte Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert sein muss, ein ausreichend großer Spielplatz für Kleinkinder anzulegen. Dies gilt nicht, wenn in unmittelbarer Nähe eine Gemeinschaftsanlage oder ein sonstiger für die Kinder nutzbarer Spielplatz geschaffen wird oder vorhanden oder ein solcher Spielplatz wegen der Art und der Lage der Wohnung nicht erforderlich ist.

Hinsichtlich der Art nicht geeignete Wohnungen sind z.B. Einraumapartments, Pflegeheime oder Seniorenwohnheime.

In allen genannten Fällen ist vom Eigentümer ein entsprechender Nachweis zu führen.

- (3) Nach § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 findet die Satzung auch bei bestehenden Wohngebäuden Anwendung. In diesem Fall kann die Bereitstellung von Spielplätzen für Kleinkinder verlangt werden, wenn dies die Gesundheit und der Schutz der Kinder erfordern.
- (4) Der Spielplatz für Kleinkinder muss gem. § 8 Abs. 2 BauO NRW 2018 barrierefrei erreichbar sein.

§ 2 Lage

- (1) Spielplätze sollen möglichst waagrecht oder in mehreren waagrechten Ebenen auf dem Grundstück angelegt werden.

- (2) Die Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, Kfz-Stellplätze und Standplätze für Abfallbehälter abzugrenzen. Um jede direkte Abgaseinwirkung auf Kinder zu vermeiden, sollen die Kinderspielplätze nicht in Angrenzungen oder unmittelbarer Nähe zu Kfz-Stellplätzen oder Verkehrsflächen angelegt werden. Ist die Anlage eines Kinderspielplatzes in angemessener Entfernung zu Kfz-Stellplätzen oder Verkehrsflächen nicht möglich, soll eine erhebliche Minderung der Abgaswirkung durch eine wirkungsvolle Abschirmung sichergestellt werden. Zerstörungen an Abschirmungen müssen unverzüglich behoben werden.

Im Übrigen gelten die Grundsätze der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

§ 3 Größe

- (1) Die Größe des Spielplatzes richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück.
- (2) Die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes beträgt 45 m². Bei Spielplätzen für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich diese Mindestgröße für jede weitere Wohnung um 5 m² nutzbare Spielplatzfläche.
- (3) Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, 50 % der Hauseingangsbereiche und weitere allgemein zugängliche fußläufige Verkehrs- und Rasenflächen, sofern diese auch zum Spielen bestimmt und geeignet sind, als Spielflächen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Beschaffenheit und Ausstattung

- (1) Der Spielplatz ist je Wohneinheit mit einem geeigneten ortsfesten Sitzplatz auszustatten.
- (2) Der Spielplatz ist mit mindestens einem Spielgerät (z.B. Sandkasten, Schaukel, Rutsche, etc.) auszustatten. Die Anzahl der Spielgeräte erhöht sich je nach Größe des vorhandenen Spielplatzes. Bei einer Erweiterung der Spielplatzfläche jeweils um 25 m² ist ein weiteres Spielgerät zu errichten.

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, dass

- die Spielgeräte mit dem Boden fest verankert sind,
- die Spielgeräte die Bestimmungen der DIN EN 1176-1 bis 11 (Spielplatzgeräte) und der DIN EN 1177: 2018 (stoßdämpfende Spielplatzböden) erfüllen.

Darüber hinaus sollen die Spielgeräte viele unterschiedliche Aktivitäten ermöglichen.

- (3) Der Spielplatz soll in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen oder Wälle, räumlich gegliedert werden. Von den Gliederungselementen dürfen keine Gefährdungen für Kinder ausgehen (z.B. durch Pflanzen mit giftigen Blüten und Früchten). Bei Bepflanzungen sind vorwiegend heimische Sträucher und Gehölze anzupflanzen. Die Gliederungselemente dürfen maximal 25 % der Fläche des Spielplatzes einnehmen. Die anzurechnende Fläche darf nicht eingeschränkt werden.
- (4) Der Spielplatz ist optisch wahrnehmbar herzustellen und mit einer deutlich sichtbaren und dauerhaften Beschilderung als „Spiel- und Gemeinschaftsfläche“ zu kennzeichnen.

§ 5 Unterhaltung

- (1) Der Spielplatz, seine Zugänge und dazugehörige Einrichtungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.
- (2) Spielplätze und Spielgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde und des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise beseitigt werden, wenn die Verpflichtungsvoraussetzungen für deren Anlage nach § 1 dieser Satzung entfallen sind.

Spielgeräte dürfen nur entfernt werden, wenn die Verpflichtung zur Ausstattung mit Spielgeräten gem. § 6 dieser Satzung nicht mehr erfüllt wird.

§ 6 Zeitpunkt der Fertigstellung

Die Fläche für den Spielplatz und die entsprechenden Sitzplätze sind unverzüglich, spätestens aber 6 Monate nach Fertigstellung des Gebäudes, anzulegen. Die Ausstattung mit Spielgeräten nach § 4 dieser Satzung muss spätestens hergestellt werden, sobald das Gebäude von Kleinkindern im Alter von 0-6 Jahren bewohnt wird. Die Fertigstellung des betreffenden Spielplatzes ist bei der Stadtverwaltung anzuzeigen.

Für die nachträgliche Einrichtung eines Spielplatzes an bestehenden Gebäuden wird ein Zeitraum von 6 Monaten eingeräumt. Die Frist beginnt mit der Aufforderung seitens eines berechtigten Bewohners oder der Stadt Menden an den Grundstückseigentümer, den Spielplatz satzungsgemäß anzulegen. Dies gilt ebenso für die Wiederherstellung eines zwischenzeitlich beseitigten Platzes.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

1. von geringerer als der in § 3 dieser Satzung festgesetzten Größe errichtet,
2. nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 2 und 4 dieser Satzung anlegt oder herrichtet,
3. den Spielplatz, seinen Zugang oder seine Einrichtungen entgegen § 5 dieser Satzung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält oder zweckentfremdet oder
4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018.

§ 8 Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 9 Abweichungen

Von den vorgenannten Vorschriften können gem. § 69 BauO NRW 2018 Abweichungen, unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und auch unter Würdigung der Vereinbarkeit nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen, zugelassen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 07.06.2000 außer Kraft.